

## **Angabe der speziellen Kennzeichnungen nach Artikel 20 RL 98/8/EG für Biozid-Produkte auch im Sicherheitsdatenblatt**

### *Problemstellung*

Für Biozide gelten zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen nach RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG auch die speziellen Kennzeichnungsvorschriften nach RL 98/8/EG:

Beziehen sich die nach Anhang II Nr. 2 Abs. 3 GefStoffV anzuwendenden zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften der RL 98/8/EG für Biozid-Produkte auch auf die Angaben zur Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt oder lediglich auf die Kennzeichnung und Verpackung von Biozid-Produkten? Lassen übliche EDV-Programme zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern diese zusätzlichen Angaben zu?

### *Sachverhalt*

Nach Anhang II Nr. 2 (3) GefStoffV sind Biozid-Produkte neben der Kennzeichnung gemäß § 5 (4) GefStoffV in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 zusätzlich mit den in Artikel 20 (3) Satz 3 der RL 98/8/EG genannten Angaben zu kennzeichnen. Einige der in Artikel 20 (3) RL 98/8/EG genannten Kennzeichnungsanforderungen, nämlich Buchstabe b, d, e und k gelten nur für zugelassene oder registrierte Biozid-Produkte.

Für die in Artikel 20 (3) Buchstabe a, b, d, g und k genannten Angaben gilt, dass sie auf dem Kennzeichnungsschild gemacht werden müssen. Die Angaben nach Artikel 20 (3) Buchstabe c, e, f, h, i, j und l der RL 98/8/EG können entweder auf dem Kennzeichnungsschild oder an anderer Stelle der Verpackung oder in einer beigefügten Gebrauchsanweisung gemacht werden.

Seit 01.06.07 muss das Sicherheitsdatenblatt der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen. In Anhang II Nr. 15 dieser Verordnung wird ausgeführt, dass die gesundheits-, sicherheits- und umweltbezogenen Informationen, die in der Kennzeichnung gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG erscheinen müssen, anzugeben sind. Die RL 98/8/EG wird an dieser Stelle nicht explizit angeführt.

Gelten für im Sicherheitsdatenblatt aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen besondere gemeinschaftliche Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz wie z.B. Genehmigungen gemäß Titel VII oder Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung, dann sollten diese nach den Ausführungen im Anhang II der Verordnung, soweit möglich, angegeben werden.

### *Lösungsansatz*

Die RL 98/8/EG zählt ohne Zweifel zu den gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz. Die zusätzlichen Kennzeichnungsanforderungen für Biozid-Produkte nach Artikel 20 RL 98/8/EG sind daher unter die o.g. Ausführungen der Nr. 15 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu fassen.

Hieraus lässt sich ableiten, dass in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts die vollständige Kennzeichnung nach RL 1999/45/EG sowie die zusätzliche Kennzeichnung nach Artikel 20 (3) Buchstaben a, b, d, g und k der RL 98/8/EG aufgeführt werden sollte. Die weiteren Angaben nach Artikel 20 (3) Buchstaben c, e, f, h, i, j und l der RL 98/8/EG sollten an jeweils geeigneter Stelle im Sicherheitsdatenblatt mit abgehandelt werden.

Übliche EDV-Programme zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern lassen zumindest eine Nachbearbeitung der Dokumente zu, dies wurde auf dem von INQA durchgeführten Workshop „Qualität bei Sicherheitsdatenblättern – DV-gestützte Erstellhilfen“ festgestellt: „Alle Teilnehmer unterstützten am Ende der zweitägigen Veranstaltung ausdrücklich die Aussage: „Es gibt kein Programm, das Sicherheitsdatenblätter "automatisch" erzeugen kann.“ Alle Programme gestatten daher zumindest eine Nachbearbeitung der Dokumente. Die Notwendigkeit, die elektronisch erzeugten Sicherheitsdatenblätter vor der Weitergabe einer internen Qualitätsprüfung durch qualifiziertes Personal zu unterziehen, ist grundsätzlich gegeben.“

Link: <http://www.inqa.de/Inqa/Navigation/root,did=61314.html>

#### Dokument V30-2006-Kennzeichnung-Biozide-SDB\_2

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen  
zur Einstufung und Kennzeichnung

#### Ansprechpartnerin zum Thema

**Frau Schmid** ☎ **0561/2000-150**

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 35.3 – Fachzentrum für  
Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Postanschrift: Steinweg 6, 34117 Kassel  
E-Mail: [barbara.schmid@rpks.hessen.de](mailto:barbara.schmid@rpks.hessen.de)